

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Altmannstein
vom 23.09.2025**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Altmannstein folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung seiner Entwässerungseinrichtung.

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit dieser Einrichtung insgesamt verbessert werden.

Dies geschieht durch die

- Erneuerung SPS-Fernwirktechnik der PW und RÜB
- stationäre Klärschlammwässerung mit Werkstatt
- Erweiterung der Betriebsgebäude, inklusive NK
- Neubau RÜB A4 an der Kläranlage
- Erneuerung Ableitungskanal vom RÜB A3 zum RÜB A4
- Neubau Regenwasserbehandlungsanlage in Hagenhill
- Neubau Regenwasserbehandlungsanlage in Sandersdorf
- Neubau eines RÜB in Sandersdorf
- Erneuerung der Regenwasserkanäle Mendorf
- Erneuerung der Regenwasserkanäle Laimerstadt

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

1. Erneuerung SPS-Fernwirktechnik der PW und RÜB:

Die insgesamt 14 Sonderbauwerke der Abwasseranlage (insbesondere Pumpwerk und Regenüberlaufbecken) werden mit einer entsprechenden Technik (Fernwerkstation, Fernwirkzentrale und Leitsystem) zur Fernüberwachung ausgerüstet. Ziel der Maßnahmen ist die zentrale Überwachung der Bauwerke über ein Leitsystem sowie die Umsetzung der Eigenüberwachungsverordnung durch eine lückenlose Protokollierung aller wichtigen oder erforderlichen Daten nach ATV. Die Stationen werden drahtlos über ein GSM Netz Fernwirktechnik erschlossen. Die Fernwirkzentrale besteht aus einer SPS.

2. Stationäre Klärschlammwässerung mit Werkstatt:

Errichtung einer stationären Klärschlammwässerung auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Altmannstein. Und Erweiterung des bestehenden Betriebsgebäudes. Durch im Einzelnen: Für das Konzept zur Klärschlammwässerung an der Kläranlage Altmannstein wurde als Standort für ein Gebäude zur stationären Klärschlammwässerung der Bereich ausgewählt,

in dem sich derzeit der stillgelegte Biofilter und der westlich gelegene Schlamm-speicher befinden. Der Biofilter und der Schlamm-speicher müssen dementsprechend entfernt werden, bevor der Bau der stationären Entwässerung durchgeführt werden kann.

Für die Schlamm-entwässerung wird ein kleinerer Vorlagebehälter benötigt, in dem der zum Entwässerungsaggregat geförderte Schlamm homogenisiert wird. Als Standort für diesen Vorlagebehälter dient der weiterhin bestehende Schlamm-speicher. Der Vorlagebehälter wird nach Errichtung von der Abdeckung des bestehenden Schlamm-speichers mit abgedeckt.

Als alternativer Standort wurde eine Erweiterungsfläche im Osten der Kläranlage betrachtet. Diese Fläche dient dem Markt als Lagerfläche und ist zukünftig gegebenenfalls als Standort für eine Photovoltaikanlage vorgesehen. Weiterhin ist die verkehrstechnische Situation für die oben erläuterte Variante besser. Die LKW können über das hintere Tor einfahren und über das Haupttor die Kläranlage wieder verlassen.

Der vom Entwässerungsaggregat entwässerte Klärschlamm muss bis zum Abtransport gelagert werden. Für einen einfachen Abtransport soll der entwässerte Klärschlamm direkt in Container ausgetragen werden. Um eine Geruchsbelästigung für die Anlieger möglichst zu vermeiden und im Winter einen Frostschutz zu erreichen, soll die Schlammabgabestation mit einer Kapazität von drei Containerstellplätzen durch eine Einhausung in Leichtbauweise geschützt werden. Ein großes Falttor mit zwei Flügeln ermöglicht die Öffnung der Gebäudefront, sodass ein Container-LKW alle drei Containerstellplätze erreichen kann. Die Verteilung auf die drei Container kann über eine Verteilerschnecke erfolgen. Eine weitere Alternative zur direkten Abfüllung in Container wäre eine Lagerung in der geschlossenen Schlammabgabestation und spätere Verladung mit einem Lader auf LKW. Dazu wird ein entsprechendes Fahrzeug auf der Kläranlage regelmäßig benötigt.

Im Rahmen dieses Konzepts wurde für die Planung des Gebäudes und der Kostenabschätzung eine Schneckenpresse als Entwässerungsaggregat herangezogen. Diese hat im Vergleich zu Zentrifugen einen geringeren Stromverbrauch sowie einen geringeren Wartungsaufwand und ist für den Einsatz auf einer Kläranlage der Altmannsteiner Größenordnung sehr gut geeignet.

Das Entwässerungsaggregat, die Beschickungspumpe und die Dosierung des Polymers sowie eine kleine Lagerfläche für das Polymer wurden bei dem Konzept im Gebäudeabschnitt Schlamm-entwässerung berücksichtigt. Die Raumgröße beträgt etwa 3,75 x 9,5 m.

Zur Unterbringung des Fahrzeugs der Kläranlage sowie zur Schaffung von Lagermöglichkeiten wurde der Gebäudeteil „Garage und Werkstatt“ an die Schlamm-entwässerung angefügt. Beinhaltet ist ein Werkstattbereich für die Durchführung kleinerer Reparaturen.

3. Erweiterung des Betriebsgebäudes

Dazu wird das bestehende Betriebsgebäude um ein Geschoss (im westlichen Gebäudeteil) aufgestockt.

Um einen Ausgang in das 1. Obergeschoss zu schaffen, wird ein Teil des Innenhofes zum Treppenhaus umgebaut. Die Außenmauer verläuft in der Flucht der Außenmauer der Schalt-warte. Der so neu geschaffene Raum beinhaltet das Treppenhaus.

Im Untergeschoss wird im großen Raum mit Leitwarte, Elektroschränken und Pausenbereich eine Trennwand eingezogen, sodass für den zukünftigen Elektroraum der jetzige Pausenbereich mit genutzt wird. Dazu muss ein Teil der Schaltschränke auf die gegenüberliegende Raumseite verlagert werden. Die Leitwarte der Kläranlage bleibt an ihrem ursprünglichen Platz.

Das Labor wird um den Bereich des bestehenden Waschrums und dem Gang mit Umkleide erweitert. Im Erdgeschoss sind noch eine Toilette sowie ein Raum für eine Gastherme (Heizung) vorgesehen.

Im Obergeschoss wird im nördlichen Teil des Gebäudes der neue Wasch- und Umkleidebereich eingerichtet. Der neue Waschraum ist dazu zwischen der weißen und der schwarzen Umkleide angeordnet. Zu Arbeitsbeginn wird die private Kleidung in der weißen Umkleide abgelegt. In der schwarzen Umkleide kann dann die Arbeitskleidung angelegt werden. Nach der Arbeit wird die schmutzige Kleidung in der schwarzen Umkleide abgelegt. Nach dem Waschen oder Duschen können die Mitarbeiter ihre persönliche Kleidung im weißen Umkleidebereich wieder anlegen.

Im Obergeschoss sind weiterhin ein WC sowie ein Archiv für die Unterbringung der Unterlagen und ein kleiner Lagerraum vorgesehen.

Im südlichen Bereich des Obergeschosses wird der Sozialraum mit Sitzgelegenheiten und Küchenzeile angesiedelt.

4. Neubau RÜB A4 an der Kläranlage

Neubau RÜB A4 als offenes Ortbetonbecken mit einem Speichervolumen von 0 m³. Das RÜB 4 dient der Verbesserung des Entlassungsverhaltens der Becken entlang der Schambach, insbesondere des RÜB A3 am östlichen Ortsrand von Altmannstein.

5. Erneuerung des Ableitungskanals vom RÜB A3 zum RÜB A4. Und Umbau RÜB A3

Die Notwendigkeit zum Neubau des RÜB A4 und der Umfunktionierung des RÜB A3 basiert auf einer Schmutzfrachtberechnung des Gesamtsystems. Die Umfunktionierung des RÜB A3 zum RRB und der Neubau des RÜB A4 dienen der Schaffung von zusätzlichem Volumen und der Entlastung der hydraulisch angespannten Situation bei den Einleitstellen des RÜB A3 und RÜB A2. Und Rückbau der Leitung DN 400 im Drosselbauwerk des RÜB A3 – und Aufdimensionierung auf eine Nennweite von DN 700 auf einer Länge von ca. 4 m.

Erneuerung des Ableitungskanals mit einem vergrößerten Querschnitt von DN 800 (Aufdimensionierung) vom RÜB A3 zum RÜB A4 auf einer Länge von ca. 800 m.

6. Neubau Regenwasserbehandlungsanlage im OT Hagenhill

Das Gebiet ist vollständig kanalisiert und entwässert im Mischsystem. In großen Teilen von Hagenhill befindet sich ein bestehender Niederschlagswasserkanal. Die Einleitung des im OT anfallenden Niederschlagswassers erfolgt in einen namenlosen Graben, Gewässer III. Zur qualitativen Verbesserung der Einleitung in das Gewässer erfolgt der Bau eines Lamellenklärrers mit vorgeschaltetem Trennbauwerk und Bypassleitung.

Verlegung neuer Niederschlagswasserhauptkanäle (Stahlbeton DN 300 bis DN 1800) auf einer Länge von ca. 360 m. Hinzukommen Anschlussleitungen mit einer Länge von ca. 88 m

(Kunststoffrohre PP DN 150). Und ein zusätzlicher Niederschlagswasserkanal für die Mulden-einläufe in der Schloßstraße (Länge von ca. 80 m).

7. Zum Neubau Regenwasserbehandlungsanlage im OT Sandersdorf

Einleitung von Niederschlagswasser der Regenwasserkanäle des OT in den Schambach und den Wintertalgraben. Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers der Bundesstraße 299 vor Einleitung in den Vorfluter Wintergraben erfolgt ein Umbau des Kanalverlaufs durch Stilllegung einer vormaligen Einleitungsstelle auf einer Länge von ca. 41 m und Verbindung vom bestehenden Schacht SA001KR610 zum Schacht SA030KR010 mittels DN 300 PVC auf einer Länge von ca. 7 m. Und eine Vergrößerung der Nennweiten der Haltung SA030KR040 auf DN 500 sowie eine Umlegung der Kanaltrasse ab dem Schacht SA030KR050 auf einer Länge von ca. 62 m.

8. Neubau eines RÜB in Sandersdorf

Das RÜB ist mit einem Speichervolumen von ca. 100 m³ geplant.

9. Erneuerung der Regenwasserkanäle Mendorf

Der bestehende baufällige Kanal wird auf einer Länge von ca. 926 Meter erneuert. Und durch den Verbau größerer Nennweiten auf mindestens DN 400 - max. DN 900 hydraulisch verbessert.

10. Erneuerung der Regenwasserkanälen Laimerstadt

Im vormalig bestehenden Regenwasserkanal des Ortsteils Laimerstadt kam es bei Niederschlägen, die einem 5-jährigen Regenergebnis entsprechen, in der Vergangenheit zu starken Überflutungen. Der bestehende Kanal wurde erneuert – und Rohrstrecken ausgetauscht, die eingebrochen waren. Ganze Haltungen wurden auf von DN 300 auf DN 400 aufdimensioniert. Auch wurde der Verlauf der Kanalhaltungen angepasst, soweit dadurch die Abflussmengen erhöht werden konnten. Die Maßnahme umfasst eine Länge von ca. 199 m - und im Einzelnen folgende Haltungen mit Aufweitungen (mit Schachtbezeichnungen):

(LA010KR020 - RW_Neu_01) von DN 300 auf DN 400, ca. 40,50 m

(LA020KR010 - LA010KR010) von DN 300 auf DN 500, ca. 14,50 m

(LA010KR010 - LA010KR310) von DN 300 auf DN 500, ca. 21,20 m

(LA010KR310 - LA010KR300) von DN 300 auf DN 500, ca. 9,00 m

(LA030KR010 - LA030KR020) von DN 300 auf DN 500, ca. 52,00 m

(LA030KR020 - LA030KR030) von DN 300 auf DN 400, ca. 28,50 m

(LA030KR030 - LA040KR010) von DN 300 auf DN 400, ca. 13,00 m

(LA001KR010 - LA001KR200) von DN 400 auf DN 500, ca. 20,50 m

Hinzukommen die nachfolgenden neuen Haltungen und Hausanschlüsse DN 150:

RW_Neu_01 - LA010KR310) DN 400, ca. 16,50 m, und

Hausanschlüsse, DN 150, ca. 39 m

(2) Weitere Angaben und Details zum Umfang der vorstehend in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen und ihre jeweilige örtliche Belegenheit sind aus den nachfolgend in Bezug genommenen Erläuterungsberichte mehrerer Ingenieurbüros und den nachfolgend angegebenen Übersichtslageplänen zu ersehen. Im Einzelnen:

Zu Abs. 1 Nr. 1: Erläuterungsbericht zur fernwirktechnischen Ausrüstung aller Anlagen zur Abwasserentsorgung des Marktes Altmannstein des Ingenieurbüros Kehrer Planung GmbH, 93059 Regensburg, vom Februar 2024. Und Abschlussbericht Leistungsphase 3 zum Fernwirkssystem für die Abwasseranlagen des Marktes Altmannstein der Elektrofachplanungs-GmbH, 93092 Barbing, vom 26.01.2025.

Zu Abs. 1 Nr. 2: Konzept Sanierung der Kläranlage, Klärschlammwässerung und Betriebsgebäude (Erläuterungsbericht Anl. 1) der U. T. E. Ingenieur GmbH, 93049 Regensburg, vom 30.05.2016.

Zu Abs. 1 Nr. 3: Konzept Sanierung der Kläranlage, Klärschlammwässerung und Betriebsgebäude (Erläuterungsbericht Anl. 1) der U. T. E. Ingenieur GmbH vom 30.05.2016.

Zu Abs. 1 Nr. 6: Erläuterungsbericht zum Wasserrecht Niederschlagswasser OT Hagenhill des Ingenieurbüros Kehrer Planung GmbH, 93059 Regensburg, vom 25.01.2023 – mit Anpassung vom 04.06.2024. Örtliche Belegenheit der Maßnahmen ist aus der Ausführungsplanung des Ing.-Büros Kehrer Planung GmbH vom 13.04.2021 zu ersehen.

Zu Abs. 1 Nr. 7: Erläuterung Einleitung von Niederschlagswasser in die Schambach / den Wintertalgraben OT Sandersdorf des Ingenieurbüros Kehrer Planung GmbH, vom 05.12.2024. Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus der Genehmigungsplanung und der Übersichtskarte des Ingenieurbüros Kehrer Planung GmbH vom 05.12.2024 zu ersehen.

Zu Abs. 1 Nr. 8:

Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus der Genehmigungsplanung des Ingenieurbüros Kehrer Planung GmbH vom 05.12.2024 zu ersehen.

Zu Abs. 1 Nr. 10:

Erläuterung des Ingenieurbüros Eder, 93047 Regensburg. Die örtliche Belegenheit der Maßnahme ist aus der Ausführungsplanung vom 28.07.2021 Lageplan 4 Mitte und Lageplan 3 Nord zu ersehen.

Die vorstehend angegebenen verbessernden Maßnahmen und die Höhe des jeweiligen geschätzten beitragsfähigen Investitionsaufwandes sind Grundlage der vom Beratungsbüro Schneider & Zajontz, 91171 Greding, für die Entwässerungseinrichtung erstellte Beitragskalkulation vom 14.08.2025.

Ein Abdruck der vorstehend Abs. 2 in Bezug genommenen Erläuterungsberichte und Lage-

pläne zu den vorstehend aufgeführten Maßnahmen und der Beitragskalkulation können in dieser Bekanntmachung nicht erfolgen. Es wird daher auf die vorstehend in Abs. 2 aufgeführten und beim Bauamt des Marktes Altmannstein niedergelegten Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.214.439 € geschätzt und vollständig (100 %) nach der Summe der Grundstücksflächen (umlagefähiger Aufwand der Niederschlagswasserbeseitigung: 2.368.293 €) und der Summe der Geschossflächen (umlagefähiger Aufwand der Schmutzwasserbeseitigung: 2.846.146 €) umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen

(3) Der (vorläufige) Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,71 €
- b) pro m² Geschossfläche 2,50 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Auf die sich nach Abs. 3 ergebenden vorläufig geschätzten Verbesserungsbeiträge wird eine Vorauszahlung im Umfang von 80 v. H. der vorläufig geschätzten Beitragsschuld erhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt auch für Vorauszahlungen.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.